

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Bechtle Aktiengesellschaft, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 108581)
-nachfolgend „Organträgerin“

und

der Bechtle Logistik & Service GmbH, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 106901)
-nachfolgend „Organgesellschaft“

In der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 10. Februar 2025

Vorbemerkungen

Einzigste Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 106901 eingetragenen Bechtle Logistik & Service GmbH mit Sitz in Neckarsulm, ist die Bechtle Aktiengesellschaft mit Sitz in Neckarsulm.

§ 1

Beherrschung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt ihre Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der Organgesellschaft Weisungen für die Leitung der Organgesellschaft zu erteilen und zwar allgemeine und einzelfallbezogene.
- (2) Die Organgesellschaft kann jedoch nicht die Weisung erteilt werden, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen. Die Organgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführungsorgane der Organgesellschaft den erteilten Weisungen Folge leisten.

§ 2

Einsichtnahme

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die sämtlichen rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft laufend, jedoch mindestens einmal monatlich, über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der für die Körperschaftssteuer jeweils geltenden Vorschriften, ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann nur mit Zustimmung der Organträgerin den Jahresüberschuss oder Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. Die Organträgerin verpflichtet sich, diese Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich geboten ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden.
- (3) Die Auflösung von Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Absatz 3 HGB und von Kapital- Rücklagen i.S.d. § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluß dieses Vertrages bestanden, darf nicht vorgenommen werden und von der Organträgerin auch nicht verlangt werden.

§ 4

Steuerausgleich

- (1) Soweit wegen der Organschaft der Organträger steuerlich Schuldner ist für Steuern, die wirtschaftlich die Organgesellschaft betreffen (z.B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die Organgesellschaft an den Organträger eine Umlage in Höhe der Umsatz- und Gewerbesteuer, die bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlt werden müsste; umgekehrt hat der Organträger einen Betrag zu vergüten, den das Finanzamt erstatten würde.
- (2) Die Umsatzsteuer ist monatlich nach Maßgabe der Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuererklärung zu entrichten bzw. zu erstatten. Die Gewerbesteuerumlage ist am Ende des Geschäftsjahres dem Verrechnungskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten.

§ 5

Verlustübernahme

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

§ 6

Dauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt - mit Ausnahme der Beherrschungsklausel in § 1 des Vertrags - am 01.01.2006, jedoch frühestens mit Beginn des Jahres der Eintragung im Handelsregister in

Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Im Hinblick auf die Beherrschung wird der Vertrag mit Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren.

- (2) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin geschlossen.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 14 Nr. 3 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz vor, kann der Vertrag auch vorzeitig beendet werden.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften nicht mehr vorliegen;
 - b) die Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin;
 - c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

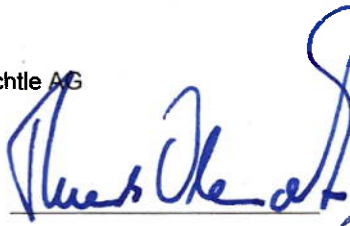
§ 7

Salvatorische Klausel

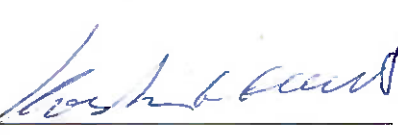
Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt.
Die weggefallene Bestimmung ist durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

Neckarsulm, den 10.02.2025

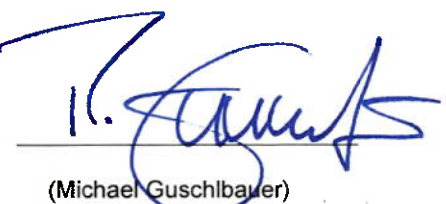
Bechtle AG



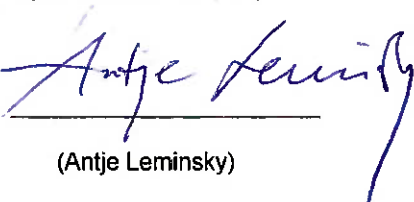
(Dr. Thomas Olemotz)



(Konstantin Ebert)




(Michael Guschlbauer)




(Antje Leminsky)


Bechtle Logistik & Service GmbH



(Stefan Sagowski)



(Uwe Füllenbach)



(Corinna Müller)